

Raumnutzungsvertrag

Präambel

Der Escape Room „Music ist the key“ zum Thema Wandermusikanten hat den Zweck, die NutzerInnen spielerisch auf das historische Erbe der Region aufmerksam zu machen. Um sich aus dem Raum zu befreien, müssen verschiedene Rätsel gelöst werden. Dabei muss bei keinem Rätsel Kraft angewendet werden, um es zu lösen. Ein sorgsamer Umgang mit allen Gegenständen des Raumes ist unumgänglich.

R A U M N U T Z U N G S V E R T R A G

Zwischen

Der Kreisverwaltung Kusel vertreten durch das Musikantenlandbüro
– nachfolgend Vermieter genannt –

Und

[Vor- und Zuname]

– nachfolgend Mieter genannt –

wird folgender Mietvertrag für den..... [Datum, Uhrzeit]
abgeschlossen.

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

Einmalige Nutzung des Escape Rooms im Horst-Eckel-Haus Kusel

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen.

§ 2 Mietsache

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter

.....
[Name und Adresse],

Telefonnummer:,

folgende Räumlichkeit: Escape Room im Horst-Eckel-Haus

(2) Das Mietverhältnis beginnt am....., um Uhr
und endet am....., um Uhr.

§ 3 Mietzins

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist kein Entgelt zu zahlen. Es wird allerdings eine Kautions in Höhe von 20€ fällig. Diese ist am Nutzungstag selbst vor Ort zu hinterlegen. Nach mängelfreier Übergabe wird die Kautions an den Mieter zurückerstattet.

§ 4 Charakter der Veranstaltung

(1) Der Mieter erklärt, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:

- Kulturelle Veranstaltung,
- Privater Charakter,
- Schulische Veranstaltung

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von anderweitigen Veranstaltungen zu nutzen.

(3) Für die Nutzung des Escape Rooms wird eine Maximalzeit von 2h pro Gruppe festgelegt. Nach spätestens 1,5h endet die Spielzeit und der Mieter verpflichtet sich, den Raum wieder in seinen Anfangszustand laut Checkliste zurückzusetzen.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

(5) Der Vermieter behält sich vor die Veranstaltung abubrechen, wenn wiederholt gegen die Nutzungsvereinbarung verstoßen wird (siehe Präambel: keine Gewalt anwenden um Hinweise aufzufinden).

§ 5 Obliegenheiten des Mieters

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

(3) Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken ist in den Mieträumen nicht gestattet.

(4) Der Mieter der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von 25 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

(5) Die Bespielung des Escape Rooms als solche verursacht keinen Abfall. Privater Müll (z.B. Taschentücher) muss bei Verlassen des Raumes vom Mieter mitgenommen werden.

(6) Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

(7) Der Mieter nennt dem Vermieter rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, die Personalien der Ansprechpartner (einschließlich Telefonnummer).

§ 6 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe von 500 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung / Rücktritt

(1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus §1 und § 4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

(2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 8 Haftung

(1) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters.

Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

§ 9 Freistellung

(1) Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(2) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstet oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 10 Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens nach 2h (vgl. § 2) in ordnungsgemäßem Zustand laut Checkliste persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

